

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

DESKO GmbH, Gottlieb-Keim- Str. 56, 95448 Bayreuth, Deutschland

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Miet- und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, usw. werden von uns nicht gewährt.

### 2. Angebote, Angebotsunterlagen

#### 2.1

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

#### 2.2

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- u. Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Ziffer 5.4 dieser Bedingungen.

### 3. Preise

#### 3.1

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschl. Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Nebenkosten ein. Die Rückgabe der Verpackung und sonstiger Transportmittel (z. B. Paletten) bedarf besonderer Vereinbarung.

#### 3.2

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

#### 3.3

Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Verrechnungsscheck oder Überweisung auf Bank- oder Postscheckkonto des Lieferanten. Maßgebend für die Zahlung sind die von uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Berechnung zugrunde liegenden Einheiten.

### 3.4

Werden Abschlags- oder Vorauszahlungen geleistet, geht unbeschadet gegebenenfalls weiterer Sicherheiten mit Zugang der Zahlung beim Lieferanten das Eigentum an dem wertmäßig entsprechenden Teil der Ware oder Leistung auf uns über.

### 3.5

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese -entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung- die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

### 3.6

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

### 3.7

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns bereits nach schriftlicher Geltendmachung zu, auch wenn der Lieferant diese Ansprüche bestreitet.

### 3.8

Rechnungen sind nur zahlbar, soweit die Bestellkennzeichen sowie die Nummer jeder einzelnen Position angegeben sind. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

### 3.9

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

## **4. Lieferung, Gefahrübergang**

### 4.1

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheine exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

### 4.2

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, ebenso wie die von uns festgesetzten Mengen, Gewichte und Stückzahlen.

### 4.3

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Eine Verlängerung von Fristen ist damit nicht verbunden. Der Lieferant kann sich hierbei nicht auf unvorhersehbare oder außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, z. B. Streik und Aussperrung, sämtliche Verzögerungen bei der Anlieferung von Hilfsstoffen oder Zubehörteilen, besonders bei Vorlieferanten, berufen.

Kommt es aufgrund der Lieferverzögerung zu einer für uns nicht zumutbaren Erschwerung unserer Abnahmeverpflichtung, so sind wir berechtigt, sofort vom Vertrag zurück zu treten.

### 4.4

Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so hat er uns auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit Schadensersatz zu leisten. Das gilt auch bei vertragsuntypischen und daher nicht vorhersehbaren Verzugsschäden.

Die Verzugsentschädigung des Lieferanten ist nicht begrenzt. Er ist verpflichtet, uns den tatsächlich entstandenen Schaden im gesetzlichen Umfang vollständig zu ersetzen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung hat der Lieferant auch bei einfacher Fahrlässigkeit in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Einer Nachfristsetzung durch uns bedarf es nicht.

#### 4.5

Wir sind auch bei teilweisem Leistungsverzug oder bei teilweiser Unmöglichkeit der Leistung berechtigt, Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen oder vom gesamten Vertrag zurück zu treten.

#### 4.6

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht daher erst mit Ablieferung der Sache bei uns auf uns über.

### **5. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge**

#### 5.1

Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

#### 5.2

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum und das Miteigentum für uns.

#### 5.3

Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden vorstehend bezeichneten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

#### 5.4

Stellen wir eigene Software oder Software anderer Firmen zur Verfügung, ist der Lieferant verpflichtet, für eine strikte Geheimhaltung der Software zu sorgen. Die bei ihm mit der Arbeit an oder mit der Software betrauten Personen sind vertraglich entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, eine Sicherungskopie der von uns gelieferten Software zu ziehen und an einem sicheren Ort, der dem Zugriff Dritter entzogen ist, aufzubewahren. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Lieferant diese Sicherungskopie zu löschen und uns die Löschung der Sicherungskopie schriftlich und eidesstattlich zu versichern.

## 5.5

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen Sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Auf Anforderung hat der Vertragspartner die ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen an uns zurück zu geben. Sobald die uns gemäß 5.1 und/oder 5.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## 5a. Lizenzen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erhalten wir an beschaffter Software ein einfaches, weltweit übertragbares Recht zur Nutzung der Software einschließlich der Bearbeitung.

## 6. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

### 6.1

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bzw. den vorgesehenen Vertriebs- und Anwendungsgebieten, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den von uns vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist auf unser Verlangen durch Vorlage entsprechender Prüfberichte oder Abnahmeprotokolle nachzuweisen.

Abnahmeprotokolle der Berufsgenossenschaften oder sonstiger technischer Prüfmänner sind kostenfrei mitzuliefern, soweit dies für die weitere Verarbeitung oder den Vertrieb der Produkte erforderlich ist.

### 6.2

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung vorzunehmen sowie über alle relevanten Daten der Produktion eine Dokumentation anzufertigen und auf Wunsch von uns mit der Auslieferung ein Protokoll der Qualitätskontrollen zu übergeben.

Im Falle von Produktschäden oder gegenüber uns erhobenen Produkthaftungsansprüchen ist der Lieferant auf Verlangen von uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen oder sonstiger geeigneter Unterlagen verpflichtet, ihm den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen. Der Lieferant sichert den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung unter ausreichenden Deckungssummen zu und wird auf Wunsch von uns den Nachweis führen.

### 6.3

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

Etwaige Vereinbarungen über Untersuchungs- und Rügepflichten aus einer zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben unberührt.

### 6.4

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.5

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.6

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **7. Haftung, Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**

7.1

Der Lieferant haftet in vollem gesetzlichem Umfang auf Ersatz von Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder leitenden Angestellten verursacht werden.

7.2

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit vom Schadensersatzanspruch Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.3

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in angemessener Höhe pro Personenschaden/Sachschaden -pauschal- zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7.5

Rückgriffsansprüche gegenüber dem Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen der Produkthaftung verjähren nicht früher als die eigenen Verpflichtungen von uns gegenüber Dritten.

## **8. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht**

Wir sind zur Aufrechnung auch mit bestrittenen Forderungen berechtigt.

Wir sind zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im gesetzlichen Umfang berechtigt.

## **9. Abtretungsverbot**

Die Rechte des Lieferanten aus den mit uns getätigten Geschäften sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

## **10. Schutzrechte**

10.1

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im Europäischen Wirtschaftsraum oder Exportbeschränkungen seines heimverletzt werden.

10.2

Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir werden den Kunden unverzüglich und über ein solche Inanspruchnahme unterrichten und allein dem Lieferanten die Entscheidung überlassen, ob der Anspruch anerkannt, bestritten oder verglichen werden soll. Im Falle eines Prozesses werden wir dem Lieferanten den Streit verkünden.

**10.3**

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung.

**10.4**

Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## 11. Allgemeine

### 11.1

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am ehesten entspricht. Dies gilt auch für das Füllen etwaiger Lücken.

### 11.2

Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu dem von den Parteien geschlossenen Vertrag, in dem auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

### 11.3

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Sitz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über seine Wirksamkeit ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist oder seinen Sitz im Ausland hat, nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Kunden.

### 11.4

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts über den internationalen Kauf von Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Dies gilt auch, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.